

Public Corporate Governance Bericht der AMA **für die Jahre 2013-2014**

Die Bundesregierung (BReg) hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als juristische Person öffentlichen Rechts hat sich die Agrarmarkt Austria (AMA) im Frühjahr 2014 freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).² Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen (L-Kennzeichnung) oder Empfehlungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Nach den Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992³ hat der Vorstand der AMA die Funktion der Geschäftsleitung inne⁴ und der Verwaltungsrat jene des Überwachungsorgans.⁵ Der Verwaltungsrat beschließt auch den Jahresabschluss.⁶

¹ Frei abrufbar unter <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>.

² Punkt 12, Seite 50.

³ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), StF: BGBl. Nr. 376/1992. Nachfolgende Paragrafennennungen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das AMA-Gesetz 1992.

⁴ § 5.

⁵ § 12.

⁶ § 12 Z 3.

I. Erklärung des Vorstands und des Verwaltungsrates

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der AMA erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt und diesem damit entsprochen werden, soweit nicht in den nachfolgend genannten Punkten begründet von zwingenden Regelungen (L-Kennzeichnung) oder Empfehlungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird erstmalig erstellt. Er basiert auf den zusammengefassten Daten der Kalenderjahre 2013 und 2014. Er wird zukünftig jährlich, zugleich mit dem Vorstandsbericht und dem Jahresabschluss erstellt.

II. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Nachfolgend werden jene Abweichungen beschrieben, die durch sondergesetzliche Regelungen bedingt sind. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

Punkt 6 – Verankerung des Kodex (L)

Die Anordnung zur freiwilligen Beachtung des Kodex wurde mittels Weisung des Vorstands erlassen.

Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner

7.1 Umfang der Anteilseignerrechte (C)

Die AMA ist eine durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Person. Es gibt keine Anteile (wie bei einer GmbH), die durch den Bund als Gebietskörperschaft gehalten werden könnten.

7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (C)

Das AMA-Gesetz 1992 kennt insb. folgende Regelungen zur Einflussnahmemöglichkeit des Bundes:

- Schaffung von im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Aufgaben,⁷
- Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Angelobung,⁸
- beratende Stimme im Verwaltungsrat,⁹
- Zustimmung des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW und den Bundesminister für Finanzen – BMF zum Finanzplan (einschließlich des Personalplanes),¹⁰
- Bestätigung des Jahresabschlusses (durch den BMLFUW und den BMF),¹¹

⁷ § 3 Abs. 2 Z 2.

⁸ § 11 Z 3.

⁹ § 11 Abs. 2.

¹⁰ § 19 Abs. 5.

- Genehmigung der Geschäftsordnung der AMA,¹²
- Informationsrecht (zB. durch Vorlage von Verwaltungsratsprotokollen),¹³
- Auskunftsrecht¹⁴ und
- Weisungsrecht.¹⁵

7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (L)

Nach dem Kodex sind bei der „Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (...) die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.“

Nach § 21 haben die Organe der AMA „... für die Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.“ Der Grundsatz des öffentlichen Interesses an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben ist somit nicht vom gesetzlichen Auftrag umfasst.

Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (L)

Nach Punkt 8.3.1 ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen, die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ anzuwenden.

Das AMA-Gesetz 1992 verwendet den Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ nicht. Nach § 5 Abs. 4 ist die Geschäftsführung vom Vorstand in eigener Verantwortung umzusetzen und hat unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit¹⁶ zu erfolgen.

Nach Punkt 8.3.3.2 soll eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung und/oder das Überwachungsorgan gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit, nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstands waren in den Berichtsjahren auch für den Fall grober Fahrlässigkeit haftpflichtversichert.

¹¹ § 20 Abs. 4.

¹² § 24 Abs. 1.

¹³ § 25 Abs. 3.

¹⁴ § 25 Abs. 4.

¹⁵ § 27.

¹⁶ § 21.

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Nach Punkt 11.2.1.1 dürfen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden. (L)

Das AMA-G 1992 sieht ein Vorschlagsrecht entsendungsberechtigter Stellen vor.¹⁷ Die Bestellung erfolgt durch den BMLFUW. Ausschlusskriterium ist die Nichtwählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO¹⁸). Weitere Ausschlusskriterien sind gesetzlich nicht normiert.

Nach Punkt 11.2.1.3 sollen Mitglieder des Überwachungsorgans nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. (C)

Der AMA ist nicht bekannt, ob das BMLFUW in der Bestellung darauf Bedacht nimmt. Nach § 228 Abs. 1 UGB¹⁹ sind 10 Mandate die Grenze. Diese Grenze wird auch in den von der AMA eingeholten Erklärungen der neu bestellten Verwaltungsratsmitglieder abgefragt.

Nach Punkt 11.2.1.4 ist bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben. (L)

Auf die Befangenheit von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden Bedacht zu nehmen und sind diese unter Umständen von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.²⁰ Im Falle einer Befangenheit bleiben sie aber Mitglieder des Verwaltungsrates.²¹

Nach Punkt 11.3.5 hat der/die Vorsitzende unverzüglich dem Überwachungsorgan über alle Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einzuberufen. (L)

¹⁷ § 11 Abs. 3.

¹⁸ Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO), StF: BGBl. Nr. 471/1992.

¹⁹ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), StF: dRGBL. S 219/1897.

²⁰ § 9 Abs. 8 Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (AMA-GO), Kundmachung Nr. 22/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 5. November 2007.

²¹ Vgl. FN 20.

Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates kann nur auf Antrag zweier Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen.²² Die alleinige Einberufung durch den/die Vorsitzende(n) ist damit gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach Punkt 11.5.1 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen. (L)

Nach Punkt 11.5.2 besteht bei nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, kein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko. (L)

Nach Punkt 11.5.3 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen. (L)

Nach Punkt 11.5.4 ist das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen. (L)

Nach Punkt 11.5.5 werden die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. (L)

Nach § 13 Abs. 1 haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung in Höhe von EUR 545,05 (ATS 7.500,--, 12 x pro Jahr) für alle Mitglieder des Verwaltungsrates ist bis dato unverändert geblieben.

Nach Punkt 11.6.4 haben wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans zur Beendigung des Mandates zu führen. (L)

Die Entscheidung über Beginn und Ende eines Mandats obliegt den in § 11 Abs. 3 genannten entsendungsberechtigten Stellen.

Punkt 12 – Corporate Governance Bericht

Nach Punkt 12.2. hat die Darstellung der Geschäftsleitung im Bericht zu erfolgen. (L)

Die nachfolgend genannten Informationen sind bereits – bis auf das Geburtsjahr – durch Kundmachungen der AMA über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht.²³

²² § 7 Abs. 2 AMA-GO.

Der Vorstand der AMA besteht aus zwei Mitgliedern:

| Name | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|-----------------------------|-------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Dr. Richard Leutner | 1955 | 01.01.2008 | 31.12.2017 |
| Dipl.-Ing. Günter Griesmayr | 1966 | 18.06.2007 | 17.06.2017 |

Die Kompetenzverteilung ist in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands festgelegt und als Verlautbarung der AMA veröffentlicht.²⁴

Dr. Leutner übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich I aus. Dipl.-Ing. Griesmayr übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich II sowie die des Vorstandsvorsitzenden aus.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Berichtszeitraum beträgt (14 x pro Jahr):

- Für Dr. Leutner: EUR 11.011,80 brutto vom 01.01.2013 bis zum 28.02.2014 bzw. EUR 11.180,50 brutto ab dem 01.03.2014.
- Für Dipl.-Ing. Griesmayr: EUR 11.821,30 brutto vom 01.01.2013 bis zum 28.02.2014 bzw. EUR 12.001,30 brutto.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in Höhe von je 10 % des Jahresbruttogehaltes (Beitrag der AMA in die Pensionskasse) sowie auf den Abschluss einer Unfallversicherung.

Auf weitere erfolgsunabhängige Komponenten (wie z.B. Dienstfahrzeug inkl. Privatnutzung etc.) gibt es keinen Anspruch.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten im Rahmen der Vergütung keine erfolgsbezogenen Komponenten. Solche sind und waren weder Vertragsbestandteil noch wurden sie jemals gewährt.

Der Verwaltungsrat der AMA besteht im Berichtszeitraum aus zwölf Mitgliedern:²⁵

| Name | Entsendungsberechtigte Stelle | Ersatzmitglied |
|--|---|---------------------------------|
| Präsident ÖkR Franz Stefan Hautzinger Vorsitzender des Verwaltungsrates | Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs | Präsident StR Josef Moosbrugger |

²³ Bestellungsbeschlüsse vom 16.05.2007, Verlautbarungen Nr. 8/2007 und 9/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Mai 2007, sowie Bestellungsbeschlüsse vom 23.11.2011, Verlautbarung Nr. 21/2012 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Dezember 2012.

²⁴ Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (AMA-GO-V), Kundmachung Nr. 23/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 5. November 2007.

²⁵ Stand Dezember 2014.

| | | |
|---|---|--|
| Dipl.-Ing. Adolf Marksteiner | | Dipl.-Ing. Johannes Fankhauser |
| Dr. Anton Reinl | | Dipl.-Ing. Günther Rohrer |
| Mag. Silvia Angelo Erste Stellvertreterin des Vorsitzenden | Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte | Mag. Hartwig Röck |
| Dipl.-Ing. Maria Burgstaller ²⁶ | | Dipl.-Ing. Iris Strutzmann ²⁷ |
| Mag. Judith Vorbach | | Mag. Josef Thoman |
| Dr. Daniela Andratsch Zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden | Wirtschaftskammer Österreich | Mag. Elisabeth Rysanek ²⁸ |
| Mag. Richard Franta | | Dipl.-Ing. Anka Lorencz |
| Mag. Katharina Koßdorff | | Mag. Claudia Janecek |
| Mag. Georg Kovarik Dritter Stellvertreter des Vorsitzenden | Österreichischer Gewerkschaftsbund | Ferdinand Kösslbacher |
| Stv. Bundesgeschäftsführer Karl Proyer | | Franz Rigler |
| Gerhard Riess | | Mag. Angela Pfister |

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 545,05,²⁹ 12 x pro Jahr.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates sind im Rahmen der Staatsaufsicht, der BMLFUW,³⁰ und zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der AMA³¹ teilnahmeberechtigt. Diesen steht für die Teilnahme keine Entschädigung aus Mitteln der AMA zu.

Nach Punkt 12.4 sind Genderaspekte zu berücksichtigen. (L)

Im zwölfköpfigen Verwaltungsrat sind fünf Frauen vertreten, was einem Anteil von 42 % entspricht.³²

²⁶ Mitglied seit dem 24.10.2014. Bis zum 23.10.2014 bekleidete Frau Dipl.-Ing. Iris Strutzmann diese Funktion.

²⁷ Ersatzmitglied seit dem 24.10.2014. Bis zum 23.10.2014 bekleidete Herr Mag. Roland Lang diese Funktion.

²⁸ Ersatzmitglied seit dem 11.08.2014. Bis zum 10.08.2014 bekleidete Herr Dr. Reinhard Kainz diese Funktion.

²⁹ Das entsprach ATS 7.500,- pro Kalendermonat zum Zeitpunkt der Gründung der AMA per 01.07.1993. Die Entschädigungshöhe wurde seit der erstmaligen Festsetzung weder wertberichtigt noch aus sonstigen Gründen durch den BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF geändert.

³⁰ § 25.

³¹ § 14 Abs. 5.

³² Vgl. Bericht des Vorstands 2013, Seite 4., abrufbar unter

http://www.ama.at/Portal.Node/ama/public?gentic.rm=PCP&gentic.pm=gti_full&p.contentid=10008.161921&Vorstandsbericht2013.pdf.

Die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 15.03.2011 festgelegte Quote zur schrittweisen Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsorganen bei Staatsbetrieben von 25 % bis 31.12.2013³³ ist damit erfüllt.

Nach Punkt 12.4 sind weiters die zu setzenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung (Pkt. 10) anzuführen. (C)

Die Ausschreibung der Position eines Mitglieds des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 10, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.³⁴

Führungskräfte in der AMA

Im Zeitpunkt der Berichtserstellung werden sieben Referate von Frauen und 24 von Männern geführt. Von den elf Stabstellen und Abteilungen werden drei von Frauen und acht von Männern geführt.

Teilzeit und Elternkarenz³⁵

Teilzeitbeschäftigung ist in der AMA seit vielen Jahren verbreitet und wird ausschließlich auf Wunsch der Beschäftigten vereinbart. 2012 befanden sich inklusive Aushilfskräften 125 Beschäftigte in Teilzeit, davon 85 Frauen (Hauptmotiv Kindererziehung) und 40 Männer. Die gesetzliche Elternteilzeit (Anspruch auf Teilzeit bis zum 7. Lebensjahr des Kindes) wurde wegen ihrer relativ geringen Flexibilität derzeit nur von acht Beschäftigten (je vier Frauen und Männer) in Anspruch genommen. In Elternkarenz befanden sich zwei Männer und 25 Frauen.

Punkt 13 – Transparenz

Nach Punkt 13.1 sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht. (L)

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor.

Nach Punkt 13.2 bedarf die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Zustimmung der Betroffenen. (L)

³³ Weiterführende Informationen zur beschlossenen Quote sind unter <http://www.bka.gv.at/site/6868/default.aspx> abrufbar.

³⁴ Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 26/1998.

³⁵ Einkommensbericht 2012, Frauenbeschäftigung.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. (L)

Die Zustimmungserklärungen der Organwalter liegen vor. Es wurden auch der BMLFUW und der BMF im Zustimmung zur Veröffentlichung ersucht, da die Höhe der Vergütung (Entschädigung) von den beiden Bundesministern im Einvernehmen festzusetzen ist.³⁶ Die Zustimmung des BMLFUW wurde mündlich erteilt. Der BMF wurde um Zustimmungserteilung angefragt. Er hat sich bisher verschwiegen, weshalb aufgrund der Selbstbindungswirkung des Kodex für die Mitglieder Bundesregierung von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen wird.

Punkt 14 – Rechnungswesen und –legung und Abschlussprüfung

Nach Punkt 14.2.1 werden Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. (L)

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor.

Nach Punkt 14.4.3 soll die interne Revision unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solche eingerichtet ist. (C)

Der Interne Revisionsdienst ist als Stabsstelle eingerichtet.³⁷ Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan, unter Berücksichtigung des Personalplanes – nach § 22 autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist gesetzlich nicht vorgesehen.

³⁶ § 13 Abs. 1.

³⁷ § 1 Z 11 AMA-GO-V.